

RS OGH 2002/6/20 6Ob184/01d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.2002

Norm

GmbHG §15a

KO §46 Abs1 Z2

Rechtssatz

Nach Konkursöffnung über das Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist über einen - nach Konkursöffnung geltend gemachten - als Konkursforderung zu beurteilenden Anspruch des Notgeschäftsführers (§ 15a GmbHG) auf Ersatz der Barauslagen und angemessene Entlohnung nicht mehr vom Firmenbuchgericht zu entscheiden, vielmehr muss ein derartiger Anspruch beim Konkursgericht angemeldet werden, wogegen ein derartiger als Masseforderung zu beurteilender Anspruch weiterhin der Jurisdiktion des Firmenbuchgerichtes unterliegt. Die Beurteilung, ob eine Konkursforderung oder eine Masseforderung vorliegt, obliegt in einem solchen Fall dem Firmenbuchgericht als Vorfrage; es entscheidet, ob das Verfahren des Notgeschäftsführers gegen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingeleitet werden kann oder ein Prozesshindernis vorliegt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 184/01d

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 6 Ob 184/01d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116574

Dokumentnummer

JJR_20020620_OGH0002_0060OB00184_01D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>